

Freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft - Münchner Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)

Stand: 26.11.2025

Präambel

In der Leitlinie Bildung hat der Münchner Stadtrat das Ziel festgehalten, Bildung in München gerecht, zukunftssicher und weltoffen zu gestalten. Mit der vorliegenden Zuschussrichtlinie gewährt die Landeshauptstadt München (Zuschussgeberin) den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen im Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung in München einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss zur gesetzlichen Förderung.

Dies ermöglicht eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung sowie einen weiteren familienfreundlichen Ausbau der Kooperativen Ganztagsbildung in München auch durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger. Sowohl die zusätzliche Förderung von einem sehr guten Personalschlüssel, die Förderung von Nachwuchskräften als auch die Entlastung bei den Elternentgelten befördern die Ziele der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung, unabhängig von der sozialen, kulturellen oder familiären Herkunft des Kindes innerhalb der örtlichen Gemeinschaft.

Die individuelle Trägerphilosophie wird im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie und den damit verbundenen Zielen berücksichtigt. Dabei verstehen sich die Träger sowie die Landeshauptstadt München als Partner*innen.

Die Besonderheit des Modells der Kooperativen Ganztagsbildung liegt in der Kooperation von Schule und Tageseinrichtung. Das zukunftsweisende Modell einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter wurde gemeinsam vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München entwickelt und wird je Standort in einem „Modellvertrag über den Betrieb einer Kombieinrichtung“ vereinbart.

Die von der Landeshauptstadt München hierfür überlassen Räumlichkeiten werden dabei gemeinsam mit dem Kooperationspartner Schule genutzt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.

1. Zuschuss für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

1.1 Zweck

1.1.1 Zuschusszweck

Förderzweck ist die finanzielle Unterstützung der Erziehung, Bildung, Betreuung und die besondere Förderung der Kinder im Rahmen des Betriebs einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung förderfähiger Kindertageseinrichtungen, die im Modell Kooperative Ganztagsbildung in München gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG betrieben werden.

1.1.2 Übergreifendes Förderziel

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (Frauen, Männer, LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren², die Gleichstellung leben und fördern und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar³ sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

1.2 Art und Gegenstand der Förderung

Die Zuschussgeberin leistet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuschüsse und dem Zuschussempfänger ggf. gewährten sonstigen Zuschüsse einen zweckgebundenen Zuschuss zum nachgewiesenen, anerkannten Betriebskostendefizit (Personal- und Sachkosten im Betrieb). Das anerkannte Betriebskostendefizit wird gemäß Ziff. 2 ermittelt. Die Zuschüsse dürfen nur zur Deckung des Betriebskostendefizits verwendet werden. Die freiwillige kommunale Förderung wird in Form eines anteiligen Defizitenausgleichs unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des Zuschussempfängers gewährt.

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Dabei können unterschiedliche Behandlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein.

² Vgl. Fußnote 1

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

1.3 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger⁵, die eine Kindertageseinrichtung gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Modell Kooperative Ganztagsbildung im Stadtgebiet München nach den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung führen. Eine Förderung nach dem EKI-Fördermodell oder nach der Münchner Kitaförderung schließt einen Zuschuss nach dieser Richtlinie aus.

1.4 Zuschussvoraussetzungen

Die Kindertageseinrichtung wird vom Zuschussempfänger während des gesamten Bewilligungszeitraums als förderfähig nach dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und unter Einhaltung auch der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung modifiziert durch die Experimentierklausel, Art. 31 BayKiBiG betrieben. Im Falle des Nichteinhaltens der Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG erfolgt im Rahmen der Defizitförderung ebenfalls eine anteilige Kürzung (1/12 pro Monat) analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung. Die Förderung wird nur für die Zeit gewährt, in der der Überlassungsvertrag wirksam ist.

1.4.1 Betriebsführung

Der Zuschussempfänger führt die Kindertageseinrichtung wirtschaftlich und sparsam sowie im Einklang mit den nach Ziffer 1.1.2 geltenden übergeordneten Zuschusszielen.

1.4.2 Kenntlichmachung der Förderung

Der Zuschussempfänger macht in seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Zuschussgeberin ausreichend kenntlich. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch“ das städtische Logo des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf Publikationen, der Internetseite, in der Mailsignatur sowie im Eingangsbereich (außen) der jeweiligen Einrichtung erscheinen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Kürzung des anerkennungsfähigen Defizits in Höhe von bis zu 2 Prozent im Bewilligungszeitraum.

1.4.3 Personaleintragung KiBiG.web

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, das in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzte Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Person in allen Kindertageseinrichtungen eines Zuschussempfängers eine identische Personal-ID zu verwenden ist. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Kürzung des anerkennungsfähigen Defizits in Höhe von bis zu 5 Prozent im Bewilligungszeitraum.

2. Berechnung des Zuschusses

Von den anerkennungsfähigen Betriebsausgaben (Ziff. 2.1.) sind sämtliche zu berücksichtigende Einnahmen (Ziff. 2.2) in Abzug zu bringen. Das so ermittelte Defizit wird ausgeglichen.

⁵Es ist dem Referat für Bildung und Sport ein Anliegen, die Trägerinnen und Träger in der vorliegenden Förderrichtlinie grammatikalisch richtig zu benennen. Aus juristischer Sicht des Referats für Bildung und Sport kann das Wort „Träger“ im Plural ein funktionaler Sammelbegriff sein. Deshalb wird in dieser Förderrichtlinie im Plural nur die männliche Form verwendet.

2.1 Betriebsausgaben

2.1.1 Allgemeines

(1) Betriebsausgaben sind tatsächlich verauslagte Ausgaben in Bezug auf die jeweilige Kindertageseinrichtung (Zufluss-/Abflussprinzip nach § 11 EStG) im Bewilligungszeitraum.

(2) Für die Ermittlung des Defizits werden nur Betriebsausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung stehen und nach Art und Höhe in einer vergleichbaren städtischen Kindertageseinrichtung anfallen. Die Betriebsausgaben werden ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkannt. Ist die Einrichtung nicht ganzjährig in Betrieb, erfolgt die Berechnung der Höhe der anerkennungsfähigen Ausgaben anteilig anhand der Betriebsmonate. Die Zuschussgeberin bestimmt über die An- bzw. Aberkennung einzelner Betriebsausgaben.

2.1.2 Nicht zuschussfähige Betriebskosten

Insbesondere folgende Betriebskosten sind nicht anerkennungsfähig:

- (a) zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten des Zuschussempfängers, die über den Betrag des Verwaltungskostenzuschusses (Ziff. 2.1.3.1) hinausgehen
- (b) interne Verrechnungskosten (Gemeinkosten, z. B. Material, Miete oder Abschreibungen) durch den Zuschussempfänger auf einzelne Kindertageseinrichtungen
- (c) Geldstrafen, Bußgelder, Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Kosten für Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess)
- (d) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sowie Sponsoring durch den Zuschussempfänger
- (e) Gewinnausschüttungen und ähnliche Zahlungen
- (f) Finanzierungskosten (Zinsen, Kreditkosten), auch für Elterndarlehen
- (g) Ertrags- und sonstige Steuern des Zuschussempfängers mit Ausnahme der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung einer eventuellen Vorsteuererstattung des Zuschussempfängers
- (h) Rücklagen
- (i) Rückstellungen
- (j) Rückzahlungen von Kauttionen i.S.v. Ziff. 2.2.5
- (k) Kosten für Gutachten insb. von Unternehmensberatungen
- (l) Kosten, die mindestens grob fahrlässig durch den Zuschussempfänger verschuldet sind bzw. die er zu vertreten hat, oder die durch eine Versicherung sowie Haftungsansprüche gegen Dritte hätten abgedeckt werden können bzw. abgedeckt sind
- (m) KFZ-Kosten (Versicherung, Steuer etc.)
- (n) Versicherungen, die nicht in Ziff. 2.1.3.1 und 2.1.3.2 genannt sind
- (o) Maßnahmen, die nach FAZR dem Grunde nach förderfähig sind und daher der Investitionskostenförderung für nichtstädtische Kindertageseinrichtungen unterfallen
- (p) Maßnahmen für Auslagerung, Ausbau, Umbau, Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen

2.1.3 Zuschussfähige Betriebsausgaben

Die im Folgenden benannten Betriebsausgaben sind anerkennungsfähig.

2.1.3.1 Zentraler und einrichtungsbezogener Verwaltungskostenzuschuss

(1) Der zentrale- und einrichtungsbezogene Verwaltungskostenzuschuss wird max. in Höhe von 7,5 Prozent der Personalkosten gewährt. Diese beziehen sich ausschließlich auf die tatsächlich anerkennungsfähigen Personalkosten im Sinne Ziffer 2.1.3.3.

Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jeder Zuschussempfänger den für ihn individuellen Pauschalsatz zu plausibilisieren. Der Zuschussempfänger erhält jeweils nur den von ihm plausibilisierten Pauschalsatz. Im Falle

der Nichtteilnahme des Zuschussempfängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der plausibilisierte Pauschalsatz um einen Prozentpunkt auf 6,5 Prozent. Die Teilnahme am Online-Anmeldeprogramm erfolgt nach den Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung.

Von dem Verwaltungskostenzuschuss sind insbesondere folgende anteilige Kostenpositionen umfasst:

- Personalkosten für Verwaltungskräfte
- Leitungsebene
- Geschäftsführung (einschließlich Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und D&O-Versicherung)
- Ehrenamtszuschale i.S.v. § 3 Nr. 26a EStG
- Personalakquise, Anwerbeprämien
- Finanz-/Mahnbuchhaltung
- Betriebsrat
- Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)
- Psychosozialer Fachdienst
- IT (einschließlich Cyberversicherung)
- Datenschutz
- Hinweisgeberschutzgesetz
- Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Personal)
- Rechtsberatung (einschließlich Rechtsschutzversicherung i.V.m. dem Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung)
- Steuerberatung/Jahresabschluss
- Elternberatungsstellen
- Raumkosten für Büro sowie Nebenkosten
- Kopierkosten
- Porto
- Kontoführung
- Bürobedarf, Büroeinrichtung, Büroausstattung
- Telefonie, Internet
- Fachliteratur
- Fortbildungen Verwaltungskräfte
- Qualitätsmanagement
- Nachhaltigkeit
- Innenrevision
- Personalverwaltung
- Schwerbehindertenabgabe
- Zertifizierungen

Der zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskostenzuschuss ist für bis zu sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs anerkennungsfähig, wenn die Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung tatsächlich angefallen sind. Die Berechnung erfolgt mit max. 7,5 Prozent der Personalkosten des ersten Bewilligungszeitraumes.

(2) Zur Bewältigung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben erfolgt eine Anerkennung von Personalkosten für Verwaltungskräfte im folgenden Umfang:

- Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder: 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) - Zusätzlich folgender variabler Anteil:
 - o Ab 100 Schüler*innen*): 0,1 VZÄ
 - o Ab 200 Schüler*innen*): 0,2 VZÄ

- Ab 300 Schüler*innen*): 0,3 VZÄ
- Ab 400 Schüler*innen*): 0,4 VZÄ
- Ab 500 Schüler*innen*): 0,5 VZÄ

*) Die Anzahl der Schüler*innen errechnet sich, durch die betreuten Kinder in der Kindertageseinrichtung (inkl. Kinder aus dem gebundenen Ganztage). Nicht berücksichtigt werden Kinder am Schulstandort, die nach der Schule direkt nach Hause gehen.

- Maßgeblich sind die Prognosewerte zu den Schüler*innenzahlen, ggf. nach Maßgabe der Personalgewinnungssituation auch in Bezug auf den Vollausbau.
- Die Anerkennung der Personalkosten erfolgt, abhängig von der einschlägigen VZÄ, maximal in Entgeltgruppe E 7 TVöD.
- Voraussetzung für die Anerkennung der Personalkosten ist, dass die Verwaltungskraft vor Ort am Standort eingesetzt ist.

2.1.3.2 Sachausgaben

(1) Folgende einrichtungsbezogene Sachausgaben können in tatsächlicher Höhe, maximal bis zu den jeweils nachfolgend je Gruppierung angegebenen Höchstbeträgen je Bewilligungszeitraum anerkannt werden:

- Projekte und Veranstaltungen mit den Kindern
- Spiel- und Bastelmaterial
- pädagogischer IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal
- Fortbildung, inkl. Reisekosten und Supervision
- Versicherungen (Betriebshaftpflicht und Betriebsausfallversicherung) - Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Gesundheitsfürsorge

Höchstbetrag: 255 Euro pro belegtem Platz

Höchstbetrag Gemeinschaftsveranstaltung: 25 Euro pro Mitarbeiter*in des Trägers am KoGa-Standort

Die Betrachtung pro belegtem Platz erfolgt auf die belegten Plätze im Jahresschnitt und abhängig von den Betriebsmonaten im Bewilligungszeitraum. Die anerkennungsfähige Höhe ist dabei begrenzt auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder laut der Betriebserlaubnis.

(2) Die Ausgaben für den Fachdienst für Integrationskinder und sonstige behindertenspezifische Mehraufwendungen werden nur bei Förderung durch den Bezirk von Oberbayern oder Förderung durch das Stadtjugendamt anerkannt. Anerkannt werden die die Refinanzierung durch den Bezirk von Oberbayern oder durch das Stadtjugendamt übersteigenden tatsächlichen Ausgaben in Höhe von max. 1000 Euro je Integrationskind pro Bewilligungszeitraum.

(3) Die für eine zuschussempfängerinterne Fachberatung entstehenden Ausgaben werden bis zur Höhe von 20 Prozent des von der Landeshauptstadt München ermittelten Betrags für eine pädagogische Fachkraft nach S 17 TVöD-SuE wie folgt anerkannt:

bis zu 199 belegten Plätzen 15 Prozent einer pädagogischen Fachkraft nach S17 TVöD-SuE
ab 200 belegten Plätzen 20 Prozent einer pädagogischen Fachkraft nach S17 TVöD-SuE

Wenn die zuschussempfängerinterne Fachberatung für die Kindertageseinrichtung durch eine entsprechende pädagogische Fachkraft erfolgt. Zuschussempfänger mit mehreren Fachberatungen und Einrichtungen haben den tatsächlichen Einsatz der Fachberatung transparent darzustellen.

Soweit vom Zuschussempfänger keine Fachberatung durch eigene Kräfte angeboten wird, können Mitgliedsbeiträge zu Dachverbänden, die dazu dienen und geeignet sind der Kindertageseinrichtung eine Fachberatung zu sichern, ganz oder teilweise maximal bis zur Höhe der anerkennungsfähigen Ausgaben nach Satz 1 anerkannt werden.

(4) Die anerkennungsfähigen Sachausgaben für die Hauswirtschaft umfassen sämtliche erforderlichen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, soweit nicht durch die Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt. Verwaltungsaufwendungen für die Mittagsverpflegung sind hiervon nicht erfasst.

2.1.3.3 Personalausgaben

(1) Personalausgaben sind ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkennungsfähig. Personalausgaben für die Leitung und die stellvertretende Leitung können bereits für bis zu zwei Monate vor Aufnahme des Betriebes anerkannt werden.

(2) Als Ausgaben für Personal i.S.d. § 16 AVBayKiBiG gilt folgende Tabelle:

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

	keine Standorteinrichtung	Standorteinrichtung 50 %	Standorteinrichtung 70 %
Kinderhort/KoGa	1 : 8,4	1 : 8,2	1 : 7,8

Für die anerkennungsfähige Personalausstattung wird eine Fachkraftquote von bis zu 70 Prozent bezogen auf obenstehende Tabelle (Anstellungsschlüssel) festgelegt. Als Standorteinrichtungen gelten Kindertageseinrichtungen, in denen im September des jeweiligen Bewilligungszeitraums mindestens 50 Prozent bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung haben oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG im Münchner Stadtgebiet leben. Voraussetzung für die Förderung als Standorteinrichtung ist die Teilnahme der Einrichtung am von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm *kita finder+*. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigen Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen und bindend einzuhalten.

(3) Eigenes oder externes Personal (z.B. über Honorarverträge), das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht (fachfremdes Personal), kann maximal bis zur Erreichung des jeweiligen Anstellungsschlüssels und der entsprechenden Fachkraftquote (Abs. 2) in den Personal- oder Sachausgaben berücksichtigt werden. Anerkennungsfähig ist nur die von fachfremdem Personal in der geförderten Kindertageseinrichtung erbrachte Arbeitszeit, in der unmittelbare oder mittelbare Tätigkeiten am Kind erbracht werden. Unmittelbare Tätigkeit ist die Arbeit mit den Kindern. Mittelbare Tätigkeiten sind Arbeiten, die der Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Kindern dienen. Hierzu zählen z.B. kindbezogene Beobachtungen und Dokumentation, Vorbereitung und Dokumentation von Projekten, Elterngespräche.

Nicht anerkennungsfähig sind insbesondere: Verwaltungstätigkeiten, die dem Bereich des Zuschussempfängers zuzuordnen sind, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Leitungstätigkeiten.

(4) Personal- und Ausbildungskosten für dual Studierende können maximal für zwei Studierende im Rahmen der Berechnung nach Abs. 5 berücksichtigt werden.

Studierende sind:

- Duales bzw. berufsbegleitendes Studium im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) und zum*r staatlich anerkannten Kindheitspädagog*in (BA)

(5) Für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen Personalkosten werden die von der Zuschussgeberin festgelegten Jahresmittelbeträge bezogen auf die einschlägigen Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote aus Absatz 2 herangezogen. Mit Hinterlegung der Jahresmittelbeträge auf die möglichen Stundenanteile der Fach- und Ergänzungskräfte anhand des jeweiligen Anstellungsschlüssels, ergibt sich der maximale Rahmen für Personalkosten des pädagogischen Personals und des fachfremden Personals. Kann eine Einrichtung im Einzelfall plausibel darlegen, dass ihr durch diese Regelung ein unverhältnismäßiger finanzieller Nachteil entsteht, kann sie dies gegenüber dem Referat für Bildung und Sport anzeigen. In diesem Fall ist das Referat aufgefordert, die erhöhten Personalkosten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Personalstunden werden im Jahresschnitt auf eine 5-Tage-Woche, maximal in Höhe des nach Arbeitsschutzgesetzes zulässigen Höchstmaßes anerkannt. Übersteigende Personalstunden werden nicht anerkannt.

(6) Zusätzlich zur Berechnung nach Abs. 5 werden je Jahrgang fünf Fachkraftstunden für die Kooperation mit der Schule und der konzeptionellen Arbeit gewährt.

(7) Der Zuschussempfänger darf seine fest angestellten Beschäftigten nicht besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München. Die anererkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

- a) Die Personalausgaben für Münchenezulage und Fahrtkostenzuschuss werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäß der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen eingehalten werden.
- b) Ausgaben für Auszubildende bzw. Student*innen werden maximal im folgenden Umfang berücksichtigt:
 - aa. Auszubildende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ):
Die anererkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - bb. Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA):
Die anererkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - (i) Im ersten Ausbildungsjahr werden die Personalausgaben vollständig bei den Ausgaben für Auszubildende anerkannt.
 - (ii) Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgt entweder eine Zuordnung zu den Personalausgaben für pädagogische Kräfte gem. § 16 AVBayKiBiG nach Ziff. 2.1.3.3 Absatz 2, wenn die Kraft während der Ausbildung im Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft erfasst ist.

Oder wenn die Kraft nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt wird, können die Personalkosten im Rahmen der Ausbildung anerkannt werden.

cc. Quereinstieg im Lehrgang Kinderpflege (LeKi):

Die anerkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

dd. Weiterbildungsmöglichkeit für Quereinsteiger*innen – Modulare Qualifizierung des StMAS:

Die anerkennungsfähigen Personalausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

c) Personalausgaben für Praktikant*innen werden maximal im folgenden Umfang berücksichtigt:

zwei Praktikant*innen

Diese sind:

aa. Freiwilliges Soziales Jahr/ Freiwilliges Ökologisches Jahr

bb. Bundesfreiwilligendienst

(8) Im hauswirtschaftlichen Bereich werden die Personalausgaben anerkannt, die für die Mittagsverpflegung aller Schüler*innen am Schulstandort notwendig sind. Es werden nur Personalausgaben anerkannt, die in ihrer Art und Höhe in vergleichbaren städtischen Kindertageseinrichtungen anfallen.

Im hauswirtschaftlichen Bereich werden die Personalausgaben anerkannt, die für die Verpflegung der nach den städtischen Vorgaben zu versorgenden Nutzergruppen erforderlich und vom Defizit umfasst sind.

2.1.3.4 Außerordentliche Betriebsausgaben

Außerordentliche Betriebsausgaben, die als Folge einer gesetzlichen Auflage oder eines anderweitigen unabweisbaren Bedarfs entstehen, können auf gesonderten Antrag bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt werden. Dies gilt auch für unerwartet eintretende außerordentliche Betriebsausgaben, die so vorher nicht absehbar waren und deshalb nicht angezeigt wurden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Zuschussgeberin davon Mitteilung zu machen, sobald abzusehen ist, dass solche außergewöhnlichen Ausgaben entstehen werden bzw. unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nachdem diese entstanden sind. Über die Unabweisbarkeit des Bedarfs und die Berücksichtigung der hierdurch verursachten Ausgaben ist unverzüglich die Zustimmung der Zuschussgeberin einzuholen. Ohne Zustimmung besteht kein Anspruch des Zuschussempfängers auf Berücksichtigung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben.

2.2 Einnahmen

2.2.1 Definition

(1) Als Einnahmen werden sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung, z. B. Elternentgelte, Verpflegungsentgelte, freiwillige Kostenbeteiligungen, Aufnahmegebühren, Spiel- u. Materialgeld, kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG, Zuschüsse, Ersätze, Zuwendungen Dritter, Geldspenden, Umsatzsteuerrückerstattung berücksichtigt.

(2) Erhält der Zuschussempfänger Geldspenden, so kann er im Rahmen der diesbezüglichen Zweckbindung davon bis zu 50 Prozent, für die nach Ziff. 2.1.3.2. grundsätzlich zwar anerkennungsfähigen aber den nach dieser Zuschussrichtlinie zulässigen

Ausgabenrahmen übersteigenden Ausgaben einsetzen. Die Ausgaben müssen jedoch tatsächlich nachweisbar angefallen sein. Der verbleibende Anteil wird als Einnahme berücksichtigt.

2.2.2 Fiktive Einnahmen

Einnahmen, die aufgrund schuldhaften Verhaltens oder Unterlassens des Zuschussempfängers (oder der Personen, die ihm zugerechnet werden) nicht erzielt werden, insbesondere wenn Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden oder auf Leistungen Dritter verzichtet wird, gelten als zugeflossen und mindern in vollem Umfang das Defizit. Gesetzliche, staatliche oder sonstige Zuschüsse, die aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Zuschussempfängers, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, werden in vollem Umfang als fiktive Einnahmen berücksichtigt. Ziff. 1.4. gilt vorrangig. Dies gilt auch, soweit die Zuschussgeberin bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen selbst zur Leistung der Zuschüsse verpflichtet wäre.

2.2.3 Elternentgelte

(1) Der Zuschussempfänger ist frei in der Festlegung der Entgelte, die er je Kind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erhebt (Elternentgelte). Sonstige Entgelte wie beispielsweise Spiel- und Materialgeld, Aufnahmegebühren sowie Entgelte für besondere Angebote sind nicht Teil der Elternentgelte. Auch Verpflegungsentgelte sind nicht Teil der Elternentgelte.

(2) Elternentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch in nachfolgend geregelter Höhe je Platzkategorie (fiktives Elternentgelt):

Tabelle „Fiktive Elternentgelte“

	bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Schulkinder	99,00 €	107,00 €	113,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €	-	-	-

Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Dies gilt insbesondere für atypische Besuchsarten und Buchungszeiten.

(3) Für folgende Fallgruppen gilt ein von Tabelle nach Abs. 2 abweichendes fiktives Elternentgelt, wenn der Zuschussempfänger die Ermäßigungstatbestände durch geeignete Belege nachweist:

a) Geschwisterkinder

Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der*des Partnerin*Partners), die in derselben

Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

- aa. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 2 erfolgt eine Anrechnung des hälftigen fiktiven Elternentgelts gemäß Tabelle „Fiktive Elternentgelte“.
- bb. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher erfolgt keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgelts.
- b) Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
Sofern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden, entfällt die Anrechnung des fiktiven Elternentgeltes. Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend von Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ausreichend, dass der Leistungsbescheid am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Zuschussgeberin jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.
- c) Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen sowie Frauenhäusern
Wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, entfällt die Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- d) Heimkinder
Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, erfolgt grds. keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- e) Pflegekinder
Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt erfolgt grds. keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- f) Besondere sozialpädagogisch begründeten Notlagen
Bei besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen erfolgt auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- g) München-Pass-Inhaber*innen
Für München-Pass-Inhaber*Innen erfolgt keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes. Als Inhaber*In des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für den Ermäßigungstatbestand ist es abweichend von Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Zuschussgeberin jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

(4) Der jeweilige Ermäßigungstatbestand nach Abs. 3 wird ab dem Beginn des Monats, indem die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums anerkannt. Sofern der Zuschussempfänger im nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezuschusst wird,

wird der Nachweis der Ermäßigung bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, das in diesem Bewilligungszeitraum endet, anerkannt.

(5) Im Falle von Kindern, die den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet München haben (Gastkind), finden die Ermäßigungstatbestände nach Abs. 3 keine Berücksichtigung.

2.2.4 Verpflegungsentgelt

Verpflegungsentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch in nachfolgend geregelter Höhe (fiktives Verpflegungsentgelt):

- Grundschüler*innen des KoGa-Standortes - regulär: 6 Euro je gebuchtem Verpflegungstag
- Grundschüler*innen des KoGa-Standortes - ausschließliche Ferienbücher: 6 Euro je gebuchtem Verpflegungstag
- Schüler*innen anderer Schulen am Schulstandort: 6 Euro je gebuchtem Verpflegungstag
- Pädagogisches und sonstiges KoGa-Personal am KoGa-Standort: 6 Euro je gebuchtem Verpflegungstag

Die genannten Beträge sind Nettobeträge.

2.2.5 Kautionen

Kautionen im Sinne einer Sicherheitsleistung, die vom Zuschussempfänger auf einem separaten Kautionskonto geführt werden, gelten zum Zeitpunkt des Zuflusses nicht als Einnahme. Im Falle des Einsatzes bzw. Verwendung (Einbehalt) der Kaution im Sinne des Kautionszwecks wird die Kaution als Einnahme in der einbehaltenen Höhe berücksichtigt.

3. Verfahren

(1) Die Defizitförderung nach dieser Richtlinie wird nur unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Zuschussrichtlinie legt die VV zu Art. 44 BayHO entsprechend zugrunde, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Die Förderung nach der gegenständlichen Richtlinie ist gegenüber staatlichen Förderungen subsidiär.

3.1 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist im Kalenderjahr 2025 der Bewilligungszeitraum auf den Zeitraum von 01.09.2025 bis 31.12.2025 festgelegt (Bewilligungszeitraum 2025).

3.2 Antragstellung

(1) Für den Antrag auf Abschlagszahlungen, Änderungsantrag und den Verwendungsnachweis ist das von der Zuschussgeberin bereitgestellte Verfahren zu verwenden.

(2) Der Zuschussempfänger kann bei wesentlichen Änderungen während des Bewilligungszeitraumes bei der Zuschussgeberin einen Änderungsantrag stellen. Siehe hierzu auch die Hinweispflicht in Ziff. 3.6. c).

3.3 Fristen

3.3.1 Antrag auf Abschlagszahlung

Für den Fall der Beantragung von Abschlagszahlungen ist dieser Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München einzureichen (Ausschlussfrist).

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

3.3.2 Änderungsantrag

Der Änderungsantrag kann im jeweiligen Bewilligungszeitraum spätestens vor Ausreichung der letzten Abschlagszahlung gestellt werden.

3.4 Abschlagszahlungen

(1) Die Zuschussempfänger erhalten bei entsprechender Antragstellung Abschlagszahlungen, die quartalsweise ausbezahlt werden, soweit nicht in dieser Richtlinie eine anderweitige Regelung getroffen ist. Die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90 Prozent des nach Antrag auf Defizitförderung zu erwartenden Zuschusses.

(2) Differenzen sind auszugleichen, das heißt waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Zuschussempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. Ergibt sich hingegen ein höherer Förderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird der Mehrbetrag ausgezahlt. Der Zuschussempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der in Ziff. 3.5. festgelegten Frist einreicht.

3.5 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat spätestens bis 30.09. jeden Jahres dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle - Zuschuss sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (vorhergehender Bewilligungszeitraum) unter Verwendung des von der Zuschussgeberin zur Verfügung gestellten Verfahrens mitzuteilen. Entsprechende Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Zuschussgeberin vorzulegen.

Sofern die Gesamtfinanzierung der Einrichtung ein Plus aufweist, ist dieser Betrag bis maximal zur Höhe der jeweils aktuellen Marktmiete zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands vom Träger an die Stadt zu erstatten.

3.6 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuschussempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände bzw. Grundlagen ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- c) durch unvorhergesehene, unabwendbare Ausgabensteigerungen bzw. Einnahmeminderungen im Vergleich zum Antrag durch den Zuschussempfänger der geplante Finanzrahmen nicht eingehalten werden kann,
- d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,

- e) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- f) die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- g) wenn er - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält.

3.7 Aufsicht und Prüfrechte

(1) Die Beauftragten der Zuschussgeberin können die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Minderjährigen an Ort und Stelle überprüfen; der Zuschussempfänger hat dies zu dulden. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt über die Befugnisse des § 46 SGB VIII hinaus die Kindertageseinrichtung jederzeit zu besichtigen, Einblick in den Betrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.

(2) Die für die Abwicklung der Förderung zuständigen Stellen, insbesondere die Innenrevision des Referats für Bildung und Sport und das Revisionsamt der Landeshauptstadt München sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, jederzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 8 und 18 Uhr – grundsätzlich nach Voranmeldung – auch durch örtliche Erhebungen in den vom Zuschussempfänger genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der bezweckten Leistungen sowie die Verwendung des gewährten Zuschusses zu prüfen. Sie sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Zuschussgeberin hingegebenen Mittel und die Einhaltung der Fördervorgaben durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuschussempfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Soweit es die prüfende Stelle für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers ausgedehnt werden. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab dem Bewilligungszeitraum 2026 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Förderrichtlinie der Landeshauptstadt München.